

- RF06/2006  
VOM 10.07.2006** ■ **RTR-GmbH fördert Endgeräte für das digitale Antennenfernsehen DVB-T** **Seite 02**  
Wer im Herbst eine der ersten 100.000 Set-Top-Boxen erwirbt („Frühmsteiger-Bonus“) oder in einem von der Rundfunkgebühr befreiten Haushalt lebt, erhält einen Gutschein über EUR 40,-.
- **KommAustria ist seit 01.07.2006 „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“** **Seite 03**  
Als stellvertretender Behördenleiter für diese neue Funktion der KommAustria wurde Dr. Klaus Kassai, LL.M., bestellt.
- **Erfolgreicher Abschluss der „Stockholm-Nachfolgekonferenz“ RRC 06** **Seite 03**  
Ein gutes Ergebnis konnte die österreichische Delegation bei der fünfwöchigen Konferenz in Genf erzielen.
- **Veröffentlichung des Kommunikationsberichts 2005** **Seite 04**  
Der umfangreiche Bericht enthält neben Informationen über die KommAustria und die RTR-GmbH auch einen Marktteil, der über die Entwicklung der Rundfunk- und Telekommärkte Auskunft gibt.
- **RTR-Schriftenreihe zum Thema „Mobile TV“ veröffentlicht** **Seite 04**  
Eine weitere Ausgabe der Schriftenreihe beschäftigt sich u.a. mit internationalen Pilotprojekten und der Benutzerakzeptanz von Mobile TV. Sie wurde im Auftrag der RTR-GmbH von der evolaris Privatstiftung aus Graz erstellt.
- **BKS bestätigt Zulassung für Arabella Salzburg** **Seite 05**  
In der Sitzung am 23.06.2006 hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) wieder einige Entscheidungen im Bereich der Rundfunkregulierung und Werbebeobachtung getroffen.

**IMPRESSUM:**

Medieninhaber (Verleger),  
Herausgeber, Hersteller und  
Redaktion:  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
A-1060 Wien  
Mariahilfer Straße 77-79  
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0  
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191  
e-mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at  
FN 208312t  
Verlags- und Herstellungsort:  
Wien

Liebe Leserinnen und Leser!

RTR Aktuell geht in die Sommerpause! Unsere nächste Ausgabe erscheint Anfang September, wir wünschen allen Leserinnen und Lesern einen erholsamen Sommer!

## **RTR-GmbH fördert Endgeräte für das digitale Antennenfernsehen DVB-T**

### **Antennenfernsehen wird digital**

In den kommenden Jahren wird DVB-T, das digitale Antennenfernsehen, den herkömmlichen analogen TV-Empfang via Antenne ablösen. Um weiterhin mit dem bestehenden TV-Gerät über Antenne fernsehen zu können, ist ein zusätzliches Gerät (Set-Top-Box) notwendig. Zahlreiche neue TV-Geräte verfügen bereits über einen integrierten DVB-T-Empfänger.

### **Ausreichend MHP-fähige Geräte ab Herbst im Handel verfügbar**

Im Herbst 2006 startet die ORS mit der ersten von zwei Multiplex-Bedeckungen. Diese Bedeckung wird die Programme ORF 1, ORF 2 und ATV samt innovativer Services im MHP-Standard beinhalten und eine technische Reichweite von rund 70 % der österreichischen Bevölkerung aufweisen. Der Start einer zweiten Bedeckung mit drei weiteren TV-Programmen ist für Frühling 2007 geplant. Bis zum Jahr 2010 wird DVB-T eine technische Reichweite von rund 95 % erreichen. Der Empfang des neuen „MHP Multitext“ von ORF und ATV (einer Weiterentwicklung des bekannten Teletextes) ist nur mit Endgeräten möglich, die mit der „Multimedia Home Platform“ (MHP), einem offenen europäischen Standard für multimediale Dienste im digitalen Fernsehen, ausgestattet sind. Solche MHP-fähigen Set-Top-Boxen werden im Herbst in ausreichender Stückzahl im österreichischen Handel verfügbar sein.

Basierend auf einem Förderantrag des Plattformbetreibers des digitalen Antennenfernsehens (ORS GmbH) wird die RTR-GmbH zwei Fördermaßnahmen umsetzen, die sich an die von der Umstellung betroffenen Konsumenten richten.

### **„Frühumsteiger-Bonus“ für die ersten 100.000 verkauften MHP-Geräte**

Alle bei der GIS gemeldeten und nicht von der Gebührenpflicht befreiten Privathaushalte in den DVB-T-Empfangsgebieten der ersten Stunde erhalten einen Gutschein über EUR 40,- für den Erwerb eines zertifizierten DVB-T-Empfangsgerätes mit MHP-Funktionalität. Die Aktion läuft in den ersten zwei Monaten ab Sendestart.

### **Anschaffung von DVB-T-Empfangsgeräten wird mit zwei Aktionen der RTR-GmbH gefördert**

#### **Gutschein für alle Haushalte, die von der Rundfunkgebühr befreit sind**

Um die mit der Umstellung von analogem auf digitales Antennenfernsehen einhergehende finanzielle Belastung (Anschaffung einer DVB-T-Box) für wirtschaftlich schlechter gestellte Haushalte zu minimieren, bekommt jeder von den Rundfunkgebühren befreite Privathaushalt die Möglichkeit, einen 40-Euro-Gutschein für den Kauf einer MHP-Box anzufordern.

Beide Fördermaßnahmen werden gemeinsam von ORS, Gebühren Info Service (GIS), dem Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI) und der RTR-GmbH sowie unter enger Einbindung des Handels und der Hersteller abgewickelt.

## **KommAustria seit 01.07.2006 „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“**

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist seit In-Kraft-Treten des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006 (VerwGesG 2006) am 01.07.2006 als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ eingerichtet und übernimmt seither Aufgaben, deren Wahrnehmung zuvor in die Zuständigkeit des Bundeskanzlers bzw. von – von diesem bestellten – Staatskommissären fielen. Für den Bereich der Verwertungsgesellschaften wurde Dr. Klaus Kassai, LL.M., als stellvertretender Leiter der KommAustria bestellt.

Die KommAustria hat in dieser neuen Funktion insbesondere darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaften die ihr nach dem VerwGesG 2006 obliegenden Aufgaben und Pflichten erfüllen. Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen, die darauf ausgerichtet sind, in gesammelter Form Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte im Sinn des Urheberrechtsgesetzes dadurch nutzbar zu machen, dass den Benutzern die zur Nutzung erforderlichen Bewilligungen gegen Entgelt erteilt werden, oder andere Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz geltend zu machen (§ 1 VerwGesG 2006). Verwertungsgesellschaften verwerten also nicht selbst, sondern erteilen u.a. den verwertenden Personen, nämlich den Veranstaltern, Rundfunkunternehmen, Gastwirten etc. „Lizenzen“ zur Nutzung von Werken.

Gegen die Bescheide der KommAustria als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften kann Berufung an den Urheberrechtssenat (in Verwaltungsstrafsachen an den Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien) erhoben werden. Weitere Informationen über die Verwertungsgesellschaften sind auf der Website der RTR-GmbH abrufbar: <http://www.rtr.at> (→ „Verwertungsgesellschaften“).

## **Erfolgreicher Abschluss der „Stockholm-Nachfolgekonferenz“ RRC 06**

Die intensiven und langwierigen Vorbereitungsarbeiten der Rundfunkfrequenzmanager der KommAustria und RTR-GmbH haben sich gelohnt: Die heimische Delegation konnte bei der fünfwöchigen Planungskonferenz RRC 06 (Regional Radio Conference 2006) in Genf die aus österreichischer Sicht gesteckten Ziele voll erreichen. „Die Konferenz ist aus unserer Sicht sehr erfolgreich verlaufen. Das Ergebnis stellt nun die internationale, fernmelderechtliche Basis bei der weiteren Einführung von digitalen Kommunikationsdiensten dar“, erklärt HR DI Franz Prull, stellvertretender Leiter der KommAustria und österreichischer Delegationsleiter. Aufgrund der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft kam der österreichischen Delegation in Genf eine Sonderrolle in der Abstimmung europäischer Ziele zu.

**Nähere Infos über die neue Funktion der KommAustria unter <http://www.rtr.at>**

**Österreichische Delegation erzielte gutes Ergebnis in Genf**

*Fortsetzung auf Seite 04*

Fortsetzung von Seite 03

Insgesamt konnten für Österreich sieben flächendeckende Bedeckungen für digitales terrestrisches Fernsehen in den Frequenzbändern IV und V, sowie eine weitere Bedeckung im Band III sichergestellt werden. Die bereits bestehenden Frequenzen für Digitales Radio im Band III konnten um weitere zwei Bedeckungen vervielfacht werden. „Umsetzbar ist diese Frequenzplanung allerdings erst, wenn die analoge TV-Verbreitung zum Großteil eingestellt wurde und auch die angrenzenden Nachbarländer eine rasche Umsetzung des neuen Frequenzplans vollziehen. Erst dann können auf Basis des neuen Frequenzplans die darin für Österreich reservierten Frequenzen für digitale Rundfunkdienste genutzt werden“, ergänzt DI Peter Reindl, Abteilungsleiter für Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH.

Die österreichische Delegation bestand neben Prull und Reindl aus DI Jakob Gschiel, DI Dipl.Wirt.-Ing. Axel Baier, beide RTR-GmbH, sowie Ing. Ernst Vranka und DI Dr. Reinhart Lang von der ORS, dem Inhaber der ersten Multiplex-Zulassung für digitales terrestrisches Fernsehen.

## Veröffentlichung des Kommunikationsberichts 2005

**Kommunikations-  
bericht wird jährlich  
publiziert**

Der jährlich erscheinende Kommunikationsbericht wurde auch heuer wieder Ende Juni von der RTR-GmbH veröffentlicht. Der etwa 240 Seiten umfassende Bericht informiert über die Tätigkeiten in den beiden Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation und enthält neben den Unternehmensdaten der RTR-GmbH auch umfangreiche Marktdaten zur Entwicklung des Rundfunk- und Telekommarktes. Der aktuelle Kommunikationsbericht 2005 steht – wie auch alle früheren Berichte – online unter <http://www.rtr.at> („Hot Topics“ → „K-Bericht 2005“) zur Verfügung.

## RTR-Schriftenreihe zum Thema „Mobile TV“ veröffentlicht

**Überblick über  
sämtliche DVB-H-  
Testbetriebe**

„Mobile TV – Internationale Pilotprojekte, Benutzerakzeptanz, Geschäftsmodelle und rechtliche Rahmenbedingungen“, so lautet der Titel einer Studie, die die evolaris Privatstiftung aus Graz im Auftrag der RTR-GmbH durchgeführt hat. Am 06.07.2006 wurde die Studie im Rahmen eines Expertenpanels der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ als neueste Ausgabe der RTR-Schriftenreihe präsentiert.

Die Untersuchung der evolaris-Experten schafft erstmals einen genauen Überblick über die zahlreichen weltweit laufenden Testbetriebe im Bereich Mobile-TV. Ebenso wurde die Marktsituation in Südkorea, weltweit Vorreiter beim Thema Mobile TV, genau untersucht. Darauf aufbauend geht die Studie dann auf die zu erwartende Benutzerakzeptanz und die möglichen Geschäftsmodelle für mobile Fernsehdienste ein. Die Studie von evolaris ist auf der Website der RTR-GmbH, <http://www.rtr.at>, im Bereich „Portfolio“ zum Download bereit.

## **BKS bestätigt Zulassung für Arabella Salzburg**

In seiner Sitzung vom 23.06.2006 hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) wieder eine Reihe von Entscheidungen als Berufungsbehörde gegenüber der KommAustria in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung sowie im Rahmen der Werbebeobachtung getroffen.

### **Entscheidungen im Rahmen der Werbe- beobachtung und Runfunkregulierung**

Bestätigt wurden die Bescheide der KommAustria betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazitäten Hermagor 98,4 MHz an die Radio Villach Privatrado GmbH (nunmehr KRONEHIT Radio Betriebs GmbH.) und von Baden 100,2 MHz an die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH. Weiters wurden die Berufungen gegen die Hörfunk-Zulassungserteilung für Salzburg 102,2 MHz abgewiesen, sodass die Zulassung der Radio Arabella GmbH. (zuvor: Donauradio Wien GmbH) nunmehr rechtskräftig ist. Radio Arabella Salzburg 102,2 MHz hat nunmehr Zeit, innerhalb eines Jahres den Sendebetrieb aufzunehmen.

### **BKS-Entscheidungen zur Werbebeobachtung der KommAustria**

In der Berufungsentscheidung zu „gotv“ (TIV KABEL-FERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H.) hat der Bundeskommunikationssenat festgestellt, dass die einzelnen Musikclips einer Chat-Sendung, wie die „Indie Club Charts“ eigenständige Teile im Sinne des § 36 Abs. 2 PrTV-G darstellen, sodass die Werbung zwischen diese Clips eingefügt werden darf. Die allgemeine Regelung, dass zwischen Werbeunterbrechungen einer Sendung mindestens 20 Minuten zu liegen haben, ist hier daher nicht anzuwenden, sodass der von der KommAustria angenommene Verstoß nicht vorlag. Allerdings wurden mehrere Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht für Werbespots festgestellt.

Schließlich erfolgten zwei Entscheidungen zu speziellen Werbebestimmungen des ORF: Ein von der KommAustria angezeigter Sachverhalt betraf ein Gespräch mit Armin Assinger in Radio Niederösterreich, das von der KommAustria als unzulässige Bewerbung des ORF-Fernsehprogramms („cross promotion“) angesehen wurde. Der BKS teilte diese Ansicht nicht, das betreffende Programm war daher nicht zu beanstanden. Im letzten Fall ging es um die Bewerbung von periodischen Druckwerken, die sich im ORF-Fernsehen ja auf den Titel (Name der Zeitschrift) sowie allenfalls die Blattlinie zu beschränken hat. Im konkreten Fall wurde das Titelblatt der Zeitschrift (ohne die Schlagzeilen) sowie ein „Olympia-Extra-Heft“ gezeigt und damit erworben. Beides ist, so der BKS, mit den Beschränkungen des ORF-Gesetzes nicht vereinbar.